



TANZSPORTCLUB DÜSSELDORF ROT - WEISS E.V.



MITGLIED DES DEUTSCHEN TANZSPORTVERBANDES E.V. IM DOSB

Ordnung für Mitgliederversammlungen

Stand 12.04.2024

Inhalt

§1 Allgemeines	2
§2 Teilnahme	2
§3 Einberufung, Anträge und Vorbereitung.....	2
§4 Leitung.....	2
§5 Versammlungsverlauf.....	2
§6 Abstimmung	3
§7 Stimmrecht.....	3
§ 8 Wahlen	3
§ 9 Protokoll	4

TD TSC Düsseldorf Rot-Weiss e.V.
Altenbergstraße 101
40235 Düsseldorf
Telefon: +49 (0211) 68785460
Telefax: +49 (0211) 64162729
E-Mail: info@td-duesseldorf-rot-weiss.de

1. Vorsitzender: Bernhard Brockmann
2. Vorsitzender: Alexander Bernard
Sportwart: Vinzenz Dörlitz
Schatzmeisterin: Susan Brockmann

VR 3818, Amtsgericht Düsseldorf
Steuer-Nr.: 133/5910/0109
IBAN: DE10 3005 0110 0010 1015 17
BIC: DUSSEDDXXX



TANZSPORTCLUB DÜSSELDORF ROT - WEISS E.V.



MITGLIED DES DEUTSCHEN TANZSPORTVERBANDES E.V. IM DOSB

§1 Allgemeines

- 1) Grundlage für diese Ordnung sind die § 7 und § 13 der Satzung.
- 2) Die Versammlungen sind nicht öffentlich.
- 3) Für Online- oder hybride Veranstaltungen muss die Teilnahme per Mail an den/die Schriftführer:in angemeldet werden.
Diese/r versendet einen Zugangslink an den/die Teilnehmer:in.

§2 Teilnahme

- 1) Teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.
- 2) Gäste können mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes teilnehmen. Dies ist im Protokoll zu dokumentieren.
- 3) Die Mitglieder haben sich auf Verlangen durch ihren Mitgliederausweis oder amtlich gültigem Lichtbildausweis auszuweisen.

§3 Einberufung, Anträge und Vorbereitung.

- 1) Die Einberufung regelt die Satzung unter §7.1. bis 2.
- 2) Ordentliche Anträge können gestellt werden, wie in §7.2 der Satzung beschrieben.
- 3) Dringlichkeitsanträge können auch nach Ablauf der Frist für Anträge gestellt werden und müssen beim Versammlungsleitenden in Schriftform und unterschrieben eingereicht werden
- 4) Über die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, sowie über den Verzicht auf sonstige Formalien bei den Anträgen entscheidet die Versammlung durch Zweidrittelmehrheit.
- 5) Antragsberechtigt sind nur stimmberechtigte Mitglieder (§ 7.8 der Satzung)
- 6) Bei online- oder hybriden Veranstaltungen wird ein Link zum Abstimmungs-Tool bekanntgegeben, über den sich das Mitglied zur Versammlung mit einem nur für diese Veranstaltung gültigen Passwort anmeldet.

§4 Leitung

- 1) Der/Die Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung ein/e Versammlungsleiter:in bestimmt werden.
- 2) Im Falle von Hybriden- oder Onlinesitzungen wird ein/e Unterstützer:in bestimmt, um die Abstimmungen und Redebeiträge zu koordinieren.

§5 Versammlungsverlauf

- 1) Die Beschlussfähigkeit regelt § 7.9 der Satzung.
- 2) Das Tool für Online-Abstimmungen wird durch eine Testabstimmung überprüft.
- 3) Der/die Versammlungsleiter:in erteilt das Wort.
Er/Sie hat ebenso die Berechtigung, es zu entziehen.



TANZSPORTCLUB DÜSSELDORF ROT - WEISS E.V.



MITGLIED DES DEUTSCHEN TANZSPORTVERBANDES E.V. IM DOSB

- 4) Die individuelle Redezeit von Mitgliedern zu einem Tagesordnungspunkt kann auf Antrag beschränkt werden
- 5) Die Vorstandsmitglieder müssen jederzeit gehört werden, eine Beschränkung der Redezeit gilt für sie nicht.
- 6) Wortmeldungen erfolgen aufgrund der Rednerliste, die in zeitlicher Reihenfolge der Wortmeldungen aufzustellen ist.
 - a. Anträge zur Tagesordnung sind:
 - i. Antrag auf Schluss der Debatte.
 - ii. Antrag auf Vertagung eines Gegenstandes der Tagesordnung.
 - iii. Antrag auf Verkürzung oder Verlängerung der Redezeit.
 - b. Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln.
- 7) Eine Mitgliederversammlung endet spätestens am Einladungstag um 24 Uhr. Noch offene Punkte können vertagt oder auf die nächste Mitgliederversammlung verschoben werden. Im Falle einer Vertagung beschließt die Mitgliederversammlung über Ort und Termin.
- 8) Bei, auch nur kurzem, Verlassen des Versammlungsortes bzw. der Onlineversammlung sind die Stimmrechtskarten bei dem/der Beauftragten des Vorstandes abzugeben und von ihm/ihr zu dokumentieren bzw. sich aus dem Abstimmungstool abzumelden

§6 Abstimmung

- 1) Die Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden können.
- 2) Die Abstimmung erfolgt in der Regel über einen Beratungsgegenstand im Ganzen, doch muss bei der Teilbarkeit der Abstimmungsfrage auf Antrag der Mehrheit getrennt abgestimmt werden.
- 3) Das Stimmenverhältnis für eine Beschlussfassung regelt § 7.7 der Satzung.
- 4) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Antragsberechtigte können einen Antrag auf geheime Abstimmung stellen. Der Antrag bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Bei Annahme gilt § 8.2 dieser Ordnung sinngemäß.
- 6) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Hochheben der Stimmkarte oder die Auswahl im Abstimmungstool.
- 7) Abstimmungen als Briefwahl sind zulässig und gem. § 7.10 der Satzung geregelt.

§7 Stimmrecht

Die Stimmberechtigung und Stimmrechtsübertragung regelt § 7.8 der Satzung.

§ 8 Wahlen

- 1) Die Vorschriften über Abstimmungen gelten entsprechend auch für Wahlen mit der Maßgabe, dass geheime Wahl auf Antrag einer Minderheit von 1/3 der anwesenden Stimmübertragungen zu erfolgen hat.



TANZSPORTCLUB DÜSSELDORF ROT - WEISS E.V.



MITGLIED DES DEUTSCHEN TANZSPORTVERBANDES E.V. IM DOSB

- 2) Bei geheimer Wahl wählt die Mitgliederversammlung drei Mitglieder als Wahlausschuss.
- 3) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute, im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

§ 9 Protokoll

- 1) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse enthält.
- 2) Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.
- 3) Protokollführer:in ist der/die Schriftführer:in, der/die sich bei seiner/ihrer Tätigkeit durch ein anderes Mitglied unterstützen lassen kann.
- 4) Das Protokoll ist innerhalb eines Monats fertig zu stellen und beim/bei der Schriftführer:in zu hinterlegen. Es kann dort eingesehen werden.
Einwendungen sind innerhalb eines Monats nach Ablauf der Hinterlegungsfrist zulässig.
- 5) Über Einwendungen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.